

Jurisdiktion über sämtliche Gläubige des griechisch-unierten Ritus, die sich im Gebiete des Bundesstaates Österreich aufhalten. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 263.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zum Verständnis der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936.) Es enthält diese Instruktion manche Wendungen, die nach der ersten Lektüre mißverständlich, wenn nicht gar widerspruchsvoll erscheinen. Zwei Beispiele hiefür seien angeführt. Art. 198, § 2, verfügt im Anschluß an can. 1871, § 2, Cod. jur. can., daß beim Kollegialgericht die einzelnen Richter ihre schriftlichen Gutachten zur Gerichtssitzung, in welcher die Urteilsfällung erfolgt, mitzubringen haben. Und nun heißt es: *conclusiones actis causae adjungantur, secreto servandae*. Scheinbar im Widerspruch damit steht Art. 203: *vota judicum actis causae adjungi non debent . . . sed in speciali archivio secreto servanda*. Deutlicher ist Art. 143, § 4, der *Normae Rotae* vom 29. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, 449 ff.): *vota auditorum a ponente post publicatam sententiam tradantur Rmo P. D. decano, qui ea asservabit in secreto archivio per decennium*. Die Gutachten der Richter bleiben also nur bis zur Urteilsfällung bei den Gerichtsakten und sind nachher im Geheimarchiv zu hinterlegen. — Mangelhaft erscheint Art. 182 der Eheprozeßinstruktion: Die Verteidigung soll regelmäßig nur 20, die Entgegnung darauf nur zehn Seiten umfassen. Man vermißt die Angabe des Formates, ferner, ob Druck-, Maschinschrift oder Handschrift. Und doch hängt gerade hievon der tatsächliche Umfang ab. Den Zweifel löst wiederum die Gerichtsordnung der Rota, *Normae Rotae*, Art. 124, § 1: *Scriptura (defensio) excedere non debet viginti paginas formae typographicae folii Romani, responsiones paginas decem*. Also 20, bzw. zehn Seiten des römischen Druckformates sind gemeint! So bietet die Gerichtsordnung der Rota in manchen Punkten eine Klärung der Instruktion vom 15. August 1936.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Patronatsstreitigkeiten in Österreich.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. XI, Zusatz § 1 (1), werden Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches entschieden. Die rechtskräftige kirchliche Entscheidung bildet für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein Präjudiz für die Entscheidung der Frage, welche Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden können. — Das Konkordat spricht

allgemein von einer Kirchenbehörde. Die Entscheidung braucht also nicht notwendigerweise von einem Gericht, sondern kann auch von einer Verwaltungsbehörde (Bischöflichem Ordinariate) erlassen werden. Um nun einen langwierigen Instanzenzug zu vermeiden, haben die österreichischen Bischöfe in ihrer Konferenz am 25. November 1936 beschlossen, Patronatsstreitigkeiten im Verwaltungswege behandeln zu lassen. In der Durchführung dieses Beschlusses ergaben sich aber neuerdings Schwierigkeiten. Bekanntlich suchen die Patrone die Lasten, die ihnen durch die staatlichen Gesetze aufgebürdet werden, so viel als möglich abzuwälzen, daher begnügen sie sich regelmäßig nicht mit der Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, sondern rufen eine höhere Instanz an. Welche ist nun die nächsthöhere Instanz für kirchliche Verwaltungsentscheidungen? Aufschluß gibt can. 1601, Cod. jur. can.: *contra Ordinarium decreta non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed de eiusmodi recursibus exclusive cognoscunt Sacrae Congregationes*. Was man vermeiden wollte, trifft also wiederum zu: ein umständlicher Instanzenzug, wobei die regelmäßig umfangreichen Akten in die lateinische, italienische oder französische Sprache zu übertragen sind. — In der Diözese Seckau (Graz) wurden zwei Fälle anhängig gemacht. Der Fürstbischof wandte sich nun an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte, daß das Fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg als zweite (Verwaltungs-) Instanz bestellt werden möge. Dem Ansuchen wurde unter Einschränkung auf die zwei Fälle und unter Freilassung des Rekurses an den Apostolischen Stuhl Folge gegeben. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Prot. N. 2622/37.

S. Congr. Concilii.

Beatissime Pater!

Eppus Seccoviensis Sanctitati Vestrae preces sequentes humillime offert: Secundum Art. XI, par. 1 (1) Concordati Austriaci Officia ecclesiastica decernunt, cui jus patronatus competat, quod iudicium etiam in foro civili valet. Episcopi Austriaci inter se convenerunt, ut hae lites, ne moram patiantur, via administrativa, non more formalis iudicii, decernantur. Sec. can. 1601 C. j. c. de recursibus contra Ordinarium decreta exclusive S. Congregationes decernunt. Curia Epp. Seccoviensis in duobus casibus (Frein et Arnfels) de jure patronatus decernere debet. — Quia fortasse contra decreta Curiae episcopalis recursus interponatur, Eppus orator rogat, ut Curia archiepiscopalis Salisburgensis ad recursum dijudicandum delegatur, quia secus documenta permulta in linguam latinam vertenda sunt. Et Deus etc. S. Congregatio concilii, attentis ab episcopo Seccoviensi expositis

eidem benigne tribuit facultatem juxta preces tantum pro duobus memoratis casibus, quin tamen praecludatur aditus ad S. Sedem.

Datum Romae, die 4. Junii 1937.

I. Card. Serafini
praefectus.

Zweckmäßig wäre es, wenn der gesamte österreichische Episkopat eine allgemeine analoge Vollmacht anstrebte.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Fromme Spende oder Rechtsgeschäft.) Daß Spenden für Kirchen, wenigstens in früheren Zeiten, nicht immer aus selbstloser Frömmigkeit entsprangen, zeigen Akten im Archiv der Pfarre Geiersberg, Oberösterreich. Ein Mann hatte im Jahre 1826 eine Schuldforderung von 130 fl. gegen eine Konkursmasse. Er schenkte nun dieses ganze Guthaben dem Pfarrgotteshause, weil er, wie er in der Schenkungsurkunde ehrlich gestand: „zu un- vermögend war, wegen dieser Schuldforderung durch einen Rechtsgelehrten oder Advokaten sich vertreten zu lassen“. Der Schenkungsurkunde fügte er die Bitte hinzu, die geistliche und weltliche Vogtei der Kirche wolle ihm als mittellosem Manne von der geschenkten Gesamtsumme die Hälfte zuerkennen. Das Gotteshaus konnte aber das Geschenk aus der Konkursmasse nicht erwerben, da die Forderung des Mannes im Grundbuche an zwölfter Stelle stand und wegen Mangel an Deckung uneinbringlich war. Ein zweiter Fall einer solch merkwürdigen Schenkung ereignete sich im Jahre 1833. Drei Geschwister hatten wiederum aus einer Konkursmasse 461 fl. 68 kr. zu fordern. Sie schenkten dem Pfarrgotteshause davon 100 fl. unter der Bedingung: „daß die Gesamtsumme in ihrem Namen von der k. k. Kammerprokuratur gegen die Verlassenschaftsmasse kostenfrei angemeldet, liquidiert und einbringlich gemacht wird“. In diesem Falle war der Versuch von Erfolg begleitet.

Geiersberg, Oberösterreich.

Dr Gscheidlinger, Pfarrer.

(Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten nach dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz.) Der Bundesgerichtshof hat am 24. Juni 1937 eine grundsätzlich wichtige Frage entschieden. Es handelt sich um folgenden Fall: O. S. äußerte im September 1933 seinen Willen, als Laienbruderpostulant in einem Ordenshause zu verbleiben. Diesem Entschlusse entsprechend, gab er an den Leiter des Hauses die schriftliche Erklärung ab, alle ihm übertragenen Arbeiten zu dem Zwecke zu verrichten, um die Kongregation kennen zu lernen und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten einer Prüfung auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Kongregationsregeln zu unterziehen, nicht aber mit der Leistung dieser Arbei-